

sich mit dem geistigen Schaffen unseres Volkes in besonderer Weise verbunden zu fühlen.

Baldur von Schirach schloß mit folgenden Worten: »Im Dienst am deutschen Schrifttum hat jeder deutsche Volksgenosse seine besondere Aufgabe zu erfüllen. Jeder kleinste Buchlauf ist nichts Zufälliges, sondern eine Handlung in diesem Dienste. Was wir unseren Feldgrauen an die Front schicken oder unseren Familien auf den Gabentisch legen, hat seine Bedeutung für die Empfangenden wie für uns selbst. Ihnen wollen wir vor allem aus den gemühtiefen Schätzen des deutschen Humors spenden und sie aus dem Füllhorn der erzählenden Kunst beschenken, ihnen so das friedliche Leben der Heimat schildern, der Heimat, die sie verteidigen. Der Jugend aber gehört das heldische, das kämpferische Buch, das sie befähigt, sich so einzusetzen wie die älteren Kameraden draußen. Die Jugend soll sich in diesem Kriege Bücher wünschen und soll anderen mit

Büchern Freude machen. Mit unseren Büchern mobilisieren wir die seelischen Reserven unserer Nation. In diesem Kampf tritt alles an. Jeder dort, wo der Führer den Einsatz befahl, die äußere Front und die innere, und jeder kämpft mit seiner Waffe.

Friedrich der Große sagte, als er einst das kleine Preußen zu großen Schlachten führte: »Es wird dieses Jahr stark und scharf hergehen, aber man muß die Ohren steif halten und jeder, der Ehre und Liebe vor das Vaterland hat, muß alles dran setzen. Das wollen wir tun! So wahr uns Gott helfe!«

Mit dem Lied »Nur der Freiheit gehört unser Leben« fand die Übertragung ihr Ende. In Rattowitz selbst las dann, begrüßt von K-Gebietsführer Seiffert, Bruno Brehm aus seinen Werken, während in vielen vielen anderen Städten Dichter aller Gauen vor der versammelten Jugend sprachen, erzählten und lasen.

Zeitschriften- und Zeitungswesen

Einfuhr ausländischer Zeitungen und Zeitschriften

Der Präsident der Reichspressekammer gibt unterm 1. Dezember 1939 folgende Anordnung bekannt:

Auf Grund des § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I, S. 797 ff.) bestimme ich:

1. Vertriebsfirmen, die zum Zwecke des Wiederverkaufs Zeitungen und Zeitschriften aus dem Auslande einführen wollen, bedürfen hierzu meiner Genehmigung.
2. Anträge auf Erteilung dieser Genehmigung sind unmittelbar an meine Dienststelle einzureichen. In ihnen sind genaue Angaben über Titel, Verlag und Stückzahl der einzuführenden Blätter zu machen.
3. Diese Anordnung tritt am 15. Dezember 1939 in Kraft.

Schenkt Zeitschriften zu Weihnachten!

In seinem Organ »Der Zeitschriften-Verleger« hat der Reichsverband der deutschen Zeitschriften-Verleger kürzlich seine Mitglieder aufgefordert, mit einer umfassenden Werbung zu beginnen, die zum Ziele hat, der Zeitschrift den ihr gebührenden Platz in der Reihe der Weihnachtsgeschenke zu verschaffen. In dem zu diesem Zweck veröffentlichten Aufruf hieß es u. a.: »Das gute Buch als bester Freund und zuverlässigster Helfer gerade in ernstesten Zeiten, da der Mensch so dringend nach Licht und Weite verlangt, steht als begehrtestes Objekt wieder in höchster Gunst. Neben dem Buch sollte aber auch die Zeitschrift als ein wahrhaft zeitgemäßer »Geschenkartikel« empfohlen werden. Haben sich schon in Friedensjahren vorwiegend Zeitschriften unterhaltenden Charakters ihrem Publikum dadurch empfohlen, daß sie mit mehr oder minder großem Erfolg für die Möglichkeit warben, in Form von Gutscheinen auf den Bezug in beliebiger Dauer für den weihnachtlichen Gabentisch verwandt zu werden, so bietet die jetzige Zeit verdoppelte, verzehnfachte Wahrscheinlichkeit, daß die Zeitschrift als Weihnachtsgeschenk die günstigsten Aussichten hat. Nicht nur die Unterhaltungs-Zeitschrift, die Zeitschrift, die sich mit ihrem bildungsmäßigen und kulturellen Programm an die breiten Schichten des Familienpublikums wendet — auch die Fachzeitschrift wird heute als Weihnachtsgeschenk eine Rolle spielen. Ob der zum Heeresdienst eingezogene Volksgenosse durch die Feldpost als weihnachtliche Überraschung einen solchen Gutschein erhält, der ihm die Weiterpflege seiner beruflichen und fachlichen Neigungen und Interessen erleichtern hilft, ob Männer oder Frauen, die an der Heimatfront stehen, mit einer ihrem Berufs- oder Interessengebiet angepaßten Zeitschrift weihnachtlich erfreut werden — auf jeden Fall erweist sich ein solches Geschenk als ein wahrhaft wertbeständiger, Nutzen und Freude bringender Gegenstand und zugleich als Beweis für die geistige Einsicht und persönliche Fürsorglichkeit des Schenkenden.«

Die Art der Durchführung der Werbung sowie die Gestaltung der zu verwendenden Gutscheine wird den einzelnen Verlagen überlassen, »denn der Möglichkeiten, einem solchen Zeitschriften-Weihnachtsgeschenk eine ebenso praktische wie geschmacklich anziehende und werbende Form zu geben, sind viele.«

Kriegsrisiko bei der Zeitschriftenversicherung

Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung hat hinsichtlich der Zeitschriften- (Abonnenten-) Versicherung durch Rundschreiben

vom 21. November eine Regelung getroffen, die sich der für die Lebensversicherungen und Sterbekassen geltenden anschließt, wonach das Kriegsrisiko voll übernommen werden muß. Das Rundschreiben lautet:

1. Die Bestimmungen in den Versicherungsbedingungen der Sterbegeldversicherung, wonach bei Kriegssterbefällen kein Anspruch auf Sterbegeld besteht, werden aufgehoben. Das bedingungsgemäße Sterbegeld ist deshalb insbesondere auch in allen den Todesfällen zu gewähren, die mittelbar oder unmittelbar auf Kampfhandlungen oder andere kriegerische Ereignisse zurückzuführen sind.
2. Eine Kürzung des Sterbegeldes tritt weder für die normalen Sterbefälle noch für die Kriegssterbefälle ein.
3. In der Unfallversicherung sind folgende Unfälle von der Entschädigungspflicht ausgeschlossen: a) Unfälle, die unmittelbar durch Kampfhandlungen oder andere kriegerische Ereignisse herbeigeführt werden, b) die Dienstunfälle von Militärpersonen; als solche gelten Unfälle, die Angehörige der bewaffneten Macht während oder gelegentlich ihrer Dienstausübung erleiden. Entgegenstehende Bestimmungen der Unfallversicherungsbedingungen werden aufgehoben.
4. Die bedingungsgemäßen Wartezeiten werden nicht geändert.
5. Die Bestimmungen, daß die Mitversicherung nur bei gemeinsamem Haushalt gilt, und ähnliche Einschränkungen werden aufgehoben.
6. Soweit bei bisher eingetretenen Versicherungsfällen in Erwartung der oben getroffenen Maßnahmen Kürzungen der Versicherungsleistung vorgenommen wurden, sind die Restbeträge beschleunigt nachzuzahlen. Soweit die Entschädigung von Versicherungsfällen abgelehnt wurde, die nach vorstehenden Bestimmungen versicherungspflichtig sind, ist die Entschädigung unverzüglich nachzuholen. Eines neuen Auszahlungsantrages bedarf es in diesen Fällen nicht.
7. Der erforderliche Ausgleich für die Mehrleistungen, die sich aus den vorstehenden Bestimmungen ab 1. Dezember 1939 ergeben sollten, wird durch besondere Maßnahme getroffen werden, worüber zu gegebener Zeit noch weitere Weisungen ergehen.

Keine Bezieherwerbung für Versicherungszeitschriften in Danzig und dem vormals polnischen Staatsgebiet

Der Präsident der Reichspressekammer gibt bekannt: »Ich ordne an, daß die Bezieherwerbung für Versicherungszeitschriften in den Gebieten der ehemaligen Freien Stadt Danzig und des früheren polnischen Staates nicht vorgenommen werden darf. Das gleiche gilt für die Lieferung von Versicherungszeitschriften in diese Gebiete. Im übrigen gilt für Umzugskunden die bereits für die Ostmark von mir getroffene Regelung.«

Der Reichsverband für den werbenden Zeitschriftenhandel teilt hierzu mit, daß die Weiterbelieferung bereits vorhandener Bezieher von Versicherungszeitschriften in den Gebieten der ehemaligen Freien Stadt Danzig und des früheren polnischen Staates von vorstehender Verfügung nicht betroffen wird. Die liefernden Vertriebsfirmen haben jedoch der Verbandsgeschäftsstelle mitzuteilen, welche Versicherungszeitschriften vertrieben werden und wie hoch die Zahl der Bezieher — getrennt nach Zeitschriften aufgeführt — ist. Bezieher von Versicherungszeitschriften, die ihren Wohnsitz in die genannten Gebiete verlegen, dürfen von der Vertriebsfirma oder dem Verlag nur durch Postübersendung oder »einweisung weiterbeliefert werden. Die Übergabe der Belieferung an eine dort ansässige Vertriebsfirma ist nicht zulässig.